



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- P** ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- WA** TRAFOSTATION
- BAUGRENZE
- PROJ. BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG BZW. GEBÄUDEAUSSENSEITEN
- WR** 1-ART DER NUTZUNG
WR - REINES WOHNGEBIEKT
WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT
MI - MISCHGEBIEKT
GE - GEWERBEGEKT
- 2-ZUL-ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- 3-BAUWEISE Z.B. OFFEN
- 4-ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 5-ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

Textliche Festsetzungen

Dachneigung max. 40°. Zur Dacheindeckung dürfen nur dunkle Materialien verwendet werden.
Garagen sind nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen im Bauwich zulässig. Der Mindestabstand zur öffentl. Verkehrsfläche muß jedoch mindestens 5 Meter betragen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Steilhang) zulässig.
Die Einfriedigung darf straßenseitig eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
Alle Schornsteine von Gebäuden bis zu einem Abstand von 100 m zum Waldrand sind mit Funkenfängern anerkannter Konstruktion zu versehen.
Im WR und WA sind mindestens 60 % der nicht überbaubaren Fläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen.

STADT SOLMS *Gemkig*
LAHN - DILL - KREIS *Oberndorf*

BEBAUUNGSPLAN NR. 101
BAUGEBIET: SÜD-OST

- 1. ÄNDERUNG -

GEM. § 2(1) BBauG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER MAGISTRAT DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM 29.1980	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Ulrich</i> 1. Stadtrat
GEM. § 2 BBauG	ENTWURFSBESCHLUSS DER MAGISTRAT DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM 9.3.1982	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Ulrich</i> 1. Stadtrat
GEM. § 2a(6) BBauG	OFFENGELEGT IM ENTWURF IN DER ZEIT VOM 30.6.1982 25.3.83 BIS 30.7.1982 25.4.83	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Ulrich</i> 1. Stadtrat
GEM. § 10 BBauG	SATZUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG AM 23.8.1983	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS <i>Ulrich</i> 1. Stadtrat
GEM. § 11 BBauG	GENEHMIGT: , DEN 19	DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
GEM. § 12 BBauG	GENEHMIGUNG BEKANNT - GEMACHT AM 19 RECHTSKRAFT EIN - GETREten AM 19	DER MAGISTRAT DER STADT SOLMS
GEM. § 1(2) PLANZEICH VERORDN.	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICH NUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATA STERS ÜBEREINSTIMMEN.	WETZLARDEN 26.1.1983 DER LAHN-DILL-KREIS 1. Auftrag